
Grobkonzept für das Saurer Museum und das Saurer Museum DEPOT¹ Gültig ab 29. Oktober 2020

Die Covid-19-Verordnung besondere Lage des Bundes ist in Kraft. Für das **Saurer Museum und das Saurer Museum DEPOT** gelten die folgenden Regeln:

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen: Diese Regel gilt für alle Schweizer Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen (Ausstellungsräume, Empfang, sanitäre Anlagen, Shop usw.). Die Regel gilt für BesucherInnen ab 12 Jahren.

Schutzkonzept: Jede Institution muss aufgrund der Vorgaben des BAG (Art. 4) ein individuelles Schutzkonzept entwickeln. Für jede Veranstaltung (einschliesslich Führungen) wird ein eigenes Konzept erstellt². Das Schutzkonzept umfasst die folgenden Elemente:

- **Hygienemassnahmen:** Handhygiene und regelmässige Reinigung der Oberflächen.
- **Soziale Distanz:** Trotz Maskenpflicht in Museen in allen öffentlich zugänglichen Bereichen ist ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den einzelnen Personen vorgeschrieben.
- Im Schutzkonzept muss eine Person angegeben werden, die für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Für das Saurer Museum und das Saurer Museum DEPOT ist dies: **Armin Kneubühler, Chef Betrieb des Museums.**

Veranstaltungen im Museum: Gemäss Art. 6 können Veranstaltungen³ für **bis zu 50 Personen** organisiert werden. Die Kontaktdaten aller Anwesenden werden erhoben⁴ und Speisen und Getränke dürfen nur sitzend konsumiert werden. Das Maskentragen ist bei Veranstaltungen obligatorisch⁵. **Bei Führungen müssen die Daten der für die Gruppe verantwortlichen Person erhoben werden. Dies geschieht bereits bei der Buchung. Die für die Gruppe verantwortliche Person muss eine Liste aller Teilnehmenden führen.** Gruppengrösse bei Führungen höchstens 15 Personen.

Personalschutz: Die Museen sorgen dafür, dass das Personal die Empfehlungen des BAG zu Hygiene und Distanz einhält (Art. 10). Wenn der Abstand von 1,5 Metern in Büros (und in nicht öffentlich zugängliche Räume) nicht eingehalten werden kann, kommt das STOP-Prinzip zur Anwendung. Homeoffice wird, wenn möglich, dringend empfohlen.

¹ Basierend auf den Vorgaben des BAG und des Verbandes der Museen der Schweiz VMS vom 29.10.2020

² Es kann ein integraler Bestandteil des Gesamtschutzkonzepts des Museums sein.

³ Workshops, Tagungen, Führung oder Vernissage.

⁴ Art. 5: Die Kontaktdaten (Vorname, Nachname, Wohnort, Telefonnummer) dürfen zu keinen anderen Zwecken verwendet werden, müssen während 14 Tage aufbewahrt und anschliessend vernichtet werden. Bei Gruppen genügen die Angaben des Organisers. Die betroffenen Personen müssen über die Erhebung und deren Verwendungszweck informiert werden. Im Falle einer Kontrolle durch die kantonalen Behörden müssen Mitarbeitende am Empfang jederzeit Zugang zu der Liste haben.

⁵ ausser für Kunden in Gastronomiebetrieben, wenn sie an einem Tisch sitzen.

Kantonale Zuständigkeiten: Die Kantone können strengere Vorschriften erlassen, insbesondere über Veranstaltungen (Art. 8).

Kontrolle: Die Kantone sind für die Kontrolle der Institutionen zuständig. Die Museen sind verpflichtet, den zuständigen kantonalen Behörden auf Anfrage ihr Schutzkonzept vorzulegen (Art. 9). Der Empfang muss daher jederzeit Zugang zum aktuellen Schutzkonzept haben.

Dieses Schutzkonzept richtet sich an die musealen Einrichtungen (einschliesslich Schlösser) und auch jene, die Besuche im Freien anbieten.

Innerhalb desselben Museums können mehrere Richtlinien in Kraft sein:

- Für Museumsshops gelten grundsätzlich die Vorschriften für Ladengeschäfte.

Provisorische Massnahmen der Kantone

Gemäss Art. 8 der Covid-19-Verordnung besondere Lage können die Kantone bei ansteigenden Infektionszahlen vorübergehende Massnahmen ergreifen. Einige Kantone haben dies getan und die Museen sind von den neuen Massnahmen wie folgt betroffen:

- Begrenzung der Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen: Auswirkungen auf die von den Museen organisierten Veranstaltungen (Vernissage, Führungen, Workshops, Tagungen usw.).
- Bewilligung zur Durchführung einer Veranstaltung: Je nach Kanton muss der Antrag bereits für kleine Veranstaltungen ab 30 Teilnehmenden gestellt werden.

Zur Zeit liegen für den Kanton TG keine verschärfenden Massnahmen vor.

Der „Behelf_Schutz_Museum_&_DEPOT_201029“ gültig für Einzelbesucher und Gruppen ist integraler Bestandteil dieses Schutzkonzepts.

Arbon, 29. Oktober 2020 / rev. 9.11.20

Die Verfasser: Armin Kneubühler, Leiter Museumsbetrieb und Verantwortlicher COVID-Sicherheit

Ruedi Baer, Chef Saurer Museum und Präsident OCS